

Ordnung

für die

HANDELSHOCHSCHULE

zu

Leipzig,

genehmigt durch Verordnung des Königlichen Ministeriums
des Innern

vom 18. Februar 1898.



Leipzig 1898.

§ 1.

Wirtschaftliche Grundlage. Rechnungsjahr.

Die Handelskammer zu Leipzig begründet im Einvernehmen mit dem Akademischen Senate der Universität die Handelshochschule zu Leipzig, welche mit dem Sommersemester 1898 ins Leben treten soll. Unter Vorbehalt der endgiltigen Organisation übernimmt die Handelskammer, zunächst auf die Zeit bis zum Ablaufe des zweiten Jahres, alle aus der Begründung und Führung dieser Anstalt erwachsenden finanziellen Verbindlichkeiten.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern und von dem Räte der Stadt Leipzig sind der Handelskammer für diese beiden Jahre Zuschüsse zugesichert.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 2.

Zweck.

Die Handelshochschule hat den Zweck,

- a) erwachsenen jungen Leuten, welche sich dem kaufmännischen Berufe (mit Einschluss des Bankwesens, des Buchhandels u. s. w.) widmen, eine vertiefte allgemeine und kaufmännische Bildung zu vermitteln,
- b) angehenden Handelsschul-Lehrern Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen theoretischen und praktischen Fachbildung zu geben.

Daneben soll die Anstalt praktischen Kaufleuten und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit gewähren, sich in einzelnen Zweigen des kaufmännischen Wissens und Könnens auszubilden.

§ 3.

Organisation.

Die Handelshochschule ist, so lange sie noch keine selbständige Verfassung hat, dem Königlichen Ministerium des Innern unterstellt.

Die Leitung steht dem Handelshochschul-Senate zu, welcher für die ersten zwei Jahre zusammengesetzt wird aus
 einem Vertreter der Königlichen Staatsregierung,
 einem Vertreter der Stadt Leipzig,
 dem Vorsitzenden der Handelskammer und noch zwei von dieser abzuordnenden Mitgliedern,
 drei von dem Akademischen Senat abzuordnenden Professoren der Universität,
 zwei von dem Vorstände der Oeffentlichen Handels-Lehranstalt zu wählenden Lehrern dieser Anstalt,
 dem anzustellenden Studiendirektor.

Den Vorsitz hat bis auf weiteres der Vorsitzende der Handelskammer zu führen.

§ 4.

Geschäftsführung.

Zur Anstellung besonderer Lehrkräfte und zu Einrichtungen, welche den Haushalt der Anstalt dauernd belasten, ist die Zustimmung der Handelskammer erforderlich. Im übrigen hat der Senat seine Geschäftsführung innerhalb der gegenwärtigen Ordnung selbständig zu regeln.

§ 5.

Studiendirektor.

Der Studiendirektor wird auf Vorschlag des Senats von der Handelskammer auf die Dauer von zwei Jahren angestellt. Ihm liegt unter der Mitwirkung und Aufsicht des Senats die unmittelbare Leitung der Handelshochschule ob.

Mit den Professoren der Universität, deren Vorlesungen in den Studienplan der Handelshochschule einbezogen werden, und mit den Lehrkräften, die sonst noch an dieser zu wirken berufen werden, hat sich der Studiendirektor jedesmal vor Beginn des Semesters in Einvernehmen zu setzen.

§ 6.

Immatrikulations-Ausschuss.

Zur Erledigung der mit der Aufnahme der Studierenden verbundenen Geschäfte hat der Handelshochschul-Senat aus seiner Mitte dem Studiendirektor ein Mitglied der Handelskammer und einen Professor der Universität zur Seite zu stellen, welche mit ihm den Immatrikulations-Ausschuss bilden.

§ 7.

Aufnahme-Bedingungen.

Als Studierende können an der Handelshochschule aufgenommen werden:

- 1) Abiturienten der höheren neunjährigen deutschen Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen);
- 2) Abiturienten höherer Handelsschulen, d. h. solcher, deren oberste Klasse der Oberprima der unter 1) genannten Anstalten entspricht;
- 3) seminaristisch gebildete Lehrer, welche die Wahlfähigkeits- (2. Lehramts-) Prüfung bestanden haben;
- 4) Kaufleute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben und ihre Lehrzeit beendet haben, sofern sie die erforderliche geistige Reife nachzuweisen vermögen.

In welcher Weise der Nachweis der geistigen Reife in Zweifelsfällen zu führen ist, bleibt dem Ermessen des Immatrikulations-Ausschusses überlassen.

Ebenso hat dieser, wenn Ausländer um Aufnahme nachsuchen, darüber zu entscheiden, ob sie die genügende Vorbildung besitzen.

§ 8.

Immatrikulation.

Der Aufzunehmende hat sich durch Namensunterschrift und Handschlag den Ordnungen der Handelshochschule zu unterwerfen.

Ueber die erfolgte Aufnahme wird ihm eine Bescheinigung — Matrikel — ausgefertigt.

Niemand kann gleichzeitig an der Handelshochschule und an der Universität immatrikuliert sein.

§ 9.

Lehrplan.

Der Lehrplan umfasst Rechts- und Volkswirtschaftslehre, soweit sie für die allgemeine Bildung und für den kaufmännischen Beruf (mit Einschluss des Bankwesens, des Buchhandels u. s. w.) erforderlich oder nützlich sind; Handelsgeschichte, Handelsgeographie, Warenkunde und Technologie; fremde Sprachen.

Ferner finden Uebungen statt im kaufmännischen Rechnen, in Buchhaltung und Korrespondenz, sowie in der Stenographie.

Denen, die sich zu Handelsschullehrern ausbilden wollen, wird außerdem Gelegenheit zu pädagogischen Uebungen in dem an die Oeffentliche Handels-Lehranstalt anzugliedernden Seminar gegeben werden.

§ 10.

Dauer des Studiums. Prüfung.

Die Dauer des Studiums ist auf vier Semester berechnet.

Die Bildung einer staatlichen Prüfungskommission und der Erlass näherer Bestimmungen über die Prüfungen bleibt vorbehalten.

§ 11.

Gebühren und Studiengelder.

Für die Aufnahme ist eine Gebühr von 20 Mark zu entrichten.

Die Handelshochschul-Matrikel giebt den Anspruch auf Ausstellung einer Hörerkarte der Universität. Für den Besuch der Universitäts-Vorlesungen und die Teilnahme an den seminari-stischen Uebungen der Universität sind die Kollegiengelder an die Universitäts-Quästur zu entrichten.

Die Honorare für die außerhalb der Universität zu veranstaltenden Unterweisungen und Uebungen in den kaufmännischen Fertigkeiten, in fremden Sprachen u. s. w. werden vom Senat festgestellt und bekannt gemacht; sie sollen die an deutschen Universitäten üblichen Sätze nicht übersteigen. Die Honorare sind beim Beginn des Semesters an die Kasse der Handelskammer zu entrichten.

§ 12.**Hörer.**

Die Studierenden der Universität Leipzig sind berechtigt, an den außerhalb der Universität zu veranstaltenden Unterweisungen und Uebungen sowie an dem pädagogischen Seminar der Handelshochschule als Hörer gegen Lösung einer Hörerkarte und Entrichtung der festgesetzten Honorare teilzunehmen.

Unter welchen Bedingungen sonst die Zulassung als Hörer gewährt werden kann, bestimmt der Senat.

§ 13.**Ferien.**

Die Ferien fallen im allgemeinen mit denen der Universität zusammen. Das Wintersemester beginnt jedoch für die kaufmännischen Uebungen einschließlich der Unterweisung in fremden Sprachen mit dem 1. Oktober, und bereits in der letzten Septemberwoche werden Führungen in industriellen Betrieben und ähnliche Veranstaltungen stattfinden.

§ 14.**Aufsicht.**

Die Studierenden der Handelshochschule sind der Aufsicht des Senats unterstellt. Der Senat kann die ihm in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse dem Studiendirektor oder einem besonderen Ausschuss übertragen.

§ 15.**Disziplinarstrafen.**

Als Disziplinarstrafen sind zulässig: Verweis; Geldstrafen bis zur Höhe von 50 Mark; Nichtanrechnung des laufenden Semesters; Androhung der Entlassung; Entlassung; Relegation, diese jedoch nur wegen ehrlosen Betragens.

Gegen die zuletzt erwähnten drei Strafarten kann binnen einer Woche Berufung an das Königliche Ministerium des Innern eingelegt werden.

§ 16.

Uebergangsbestimmung.

Zur Vorbereitung der Thätigkeit der Handelshochschule ist der Senat alsbald nach Genehmigung der gegenwärtigen Ordnung ins Leben zu rufen.

Leipzig, den 12. Februar 1898.

Die Handelskammer.

Zweiniger, Vorsitzender.

Dr. Gensel, I. Sekretär.

Das Königliche Ministerium des Innern hat die vorstehende Ordnung unter dem 15. Februar 1898 genehmigt.